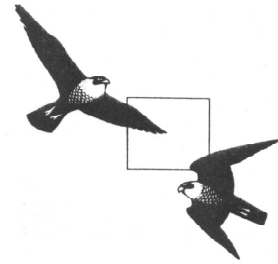


Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz



Uwe Robitzky, Fieler Str. 11, 25785 Odderade, Telefon (04806) 9012777, D1 0171-9336365

Schleswig-Holstein

Odderade, den 12.10.2012

Betr.: Einfangen von entflohenen Beizfalken

Hier: Einlassungen des Herrn Helmut Brücher in seiner Email v. 10.10.2012

Herrn Brücher widerspricht („Dies ist mitnichten so“) in seiner Email ausdrücklich der nachfolgenden Darstellung aus dem Wanderfalkenschutzprogramm der AGW-SH:

2.14.1 Entflogene Beizfalken (Verhindern des Einkreuzens entflogener Beizfalken in den Wildbestand)

.....

„Wie aber fängt man einen solchen Falken und welcher rechtlicher Voraussetzungen bedarf es dazu? Das soll Thema eines kommenden Aufsatzes sein. Jedenfalls erfordert es den Spezialisten mit sehr viel Erfahrung, Zeit und entsprechendem Fanggerät. So weit es sich um sicher erkannte entflogene Falken handelt, ist die rechtliche Voraussetzung noch relativ einfach (sie regelt sich nach Fundrecht) und bedarf keiner behördlichen Erlaubnis. Schwieriger wird es bei solchen Falken, die keine Gefangenschaftsmerkmale wie Ringe, Geschüh und Glöckchen aufweisen, weil es dazu der behördlichen Genehmigung bedarf.“

Nachfolgend möchte ich deshalb ein paar Dinge ergänzen, weil die Äußerungen von Herrn Brücher nicht zielführend und in einigen Passagen sogar falsch sind. Dass es den Spezialisten mit sehr vielen Erfahrungen gebraucht, schrieb ich nicht von ungefähr. Ebenso wies ich darauf hin, dass es Thema eines kommenden Aufsatzes werden sollte, weil es von erheblicher Komplexität ist, wobei nachfolgend aufgeführte Themen sicher beherrscht werden sollten:

1. Rechtstheoretische Hintergründe zum Einholen oder Fang der verschiedenen Arten,
2. Sichere Bestimmung des jeweiligen Falken, weil sich nicht jede Falkenart mentalitätsbedingt gleich fangen lässt,
3. Kenntnisse zur Biologie des jeweiligen Vogels, um zu erkennen und abschätzen zu können, wo und bei welcher Gelegenheit sich günstige Einhol- bzw. Fanggelegenheiten ergeben,

4. Kenntnisse über die Abrichtung von Falken, um am Verhalten des Falken (Grad der Vertrautheit Menschen gegenüber) die Methode des Einholens oder Einfangens bestimmen zu können,
5. Praktischen Erfahrungen über Möglichkeiten des Lockens und Einholens und der verschiedenen Fangmethoden, wenn der Falke auf das Locken nicht reagiert,
6. Das Handling mit dem gefangenen Vogel selbst, der in jedem Fall unverseht bleiben muss,
7. Der artgerechte Transport,
8. Die sichere und artgerechte Unterbringung bzw. Verwahrung nach dem Fang,
9. Die artgerechte Versorgung und
10. Einiges mehr , z.B. zur Verwendung von Ködern, zum eventuellen Einsatz von lebenden Tieren, der Verwendung besonderer Fangtechniken (z.B. Spiegelnetze, Japannetze, Bal-Chatrri und Schlingenteppich) der Benachrichtigung welcher Personen bzw. Institutionen, Aufrechnung eigener Kosten, die wem in Rechnung zu stellen sind u.a.m.

Es hätte den Rahmen des erarbeiteten Wanderfalkenschutzprogramms gesprengt, würde ich alle diese Dinge an dieser Stelle beschrieben haben. Dieses soll jetzt auch nicht der angekündigte Aufsatz werden, sondern lediglich die rechtliche Situation deutlicher werden lassen. Es ist zugleich damit die Absicht verbunden, etwas Ordnung in das Thema bringen, um es besser verstehen zu können.

Herr Brücher hatte sich mit seinen Bemerkungen nur auf einen Ausschnitt des ersten Punktes bezogen. Er meint, dass ich geschrieben hätte, dass die **Rechtslage hier klar sei** und **ein Einfangen rechtlich zulässig wäre, da nur Fundrecht gelte**. Das bestreitet er ausdrücklich und verweist und zitiert dabei besonders den § 960 BGB.

Nur habe ich das aber so gar nicht geschrieben (siehe oben – ich sprach von relativ einfach und verwies dazu auf das Fundrecht). So verstehe ich weder den Anlass seines Einwandes, aber auch den Inhalt nicht, denn inhaltliche Angaben zu Fangtechniken, die möglicherweise eine artenschutzrechtliche Genehmigung verlangen, hatte ich doch gar nicht gemacht. So gesehen treffen Teile seiner Äußerungen nicht das Thema, verwirren eher und enthalten sogar manchen falschen Hinweis, weshalb ich das so nicht stehen lassen möchte.

Dazu ist zunächst wichtig zu wissen:

Es ist Aufgabe der jeweilig zuständigen Verwaltung im Lande, gem. EG Vogelschutzrichtlinie und § 40 BNaturschG, Abs. 1 geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Ökosystemen...und Arten durch Tiere... nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Gemäß Abs. 4 bedarf das Ausbringen von Tieren gebietsfremder Arten der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Zuständige Behörde kann gem. Abs. 6 anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere oder unbeabsichtigte in der freien Natur entkommene Tiere beseitigt werden.

Artikel 11 EG Vogelschutzrichtlinie ergänzt dazu:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Sie konsultieren dazu die Kommission.

§ 40 BNaturschG verpflichtet damit die örtlich zuständigen Verwaltungen, geeignete Instrumente zu entwickeln, mit denen sie (die Verwaltung) wirksame Abwehr betreiben können. Was dazu erforderlich wäre, soll jetzt nicht im Einzelnen diskutiert werden. Auf keinen Fall ist damit aber gemeint, dass die Verwaltungen sich ausschließlich passiv verhalten dürfen und sich auf das Ausstellen von Genehmigungen beschränken können und sich zudem um entstandene Kosten für das Einfangen drücken, was so leider geschieht. Dieser Weg ist falsch! Wer das Schutzprogramm der AGW-SH gelesen hat wird sich daran erinnern, dass sich Behördenverweigerung, -versagen und -verschlampern wie ein Roter Faden über einige den Schutz betreffende Themen zieht. Das trifft besonders auch auf diese Sachverhalte zu.

Hielte sich jeder an Recht und Gesetz, gäbe es die Faunenverfälschung durch gezüchteten Falkenhybriden auch nicht. Das was ich zur Ursache im Programm schrieb, soll hier nicht nochmals wiederholt werden. In Kurzform bedeutet das, dass bei jedem Großfalken, der der Gefangenschaft entkam, ein Hybrid vermutet werden muss. Es kommt erschwerend hinzu, dass man es Falken auf Entfernung in der Natur meistens nicht ansehen kann, in vielen Fällen nicht einmal um welche Art es sich handelt. Aus diesem Grunde wäre es sinnvoll, alle entflohenen Falken wieder einzufangen.

In erster Linie ist dazu natürlich der letzte Halter verpflichtet, von dem auch anzunehmen ist, dass er den „Flüchtling“ gerne zurückhaben möchte. Im Grundsatz kann auch davon ausgegangen werden, dass Vogelhalter einiges unternehmen, um ihre entkommenen Falken wieder einzuholen. Das Hauptproblem dabei besteht darin, dass diese Vögel an bereits einem Tage erhebliche Strecken zurücklegen können, so dass selbst angebrachte Sender ganz schnell außer Reichweite sind und der Falke dann nicht mehr zu orten ist. So holte ich vor einigen Jahren einen Lannerfalken am Selenter See ein, der, wie sich später herausstellte, 48 Stunden zuvor in Offenbach bei Frankfurt einem Züchter entflohen war.

RAROH VELKÝ Text i foto: Lucie Spálenková/OFČR

Mapa: zdroj www.mapy.cz

5. srpna tohoto roku nám v odpoledních hodinách na naše pohotovostní číslo zavolal muž z Janovské Lhoty s oznámením, že mu nad hlavou létá dravec s rolničkou. Kolega se tedy vydal na místo celou situaci posoudit. Nad ním létal rarah velký (*Falco cherrug*), který skutečně pocházel ze sokolnického chovu. Odchyt vyhladovělého dravce se podařil během několika minut, díky nabídnutému pamlsku. Jaké bylo překvapení, když jsme z kroužku zjistili, že se jedná o německého souseda. Ihned jsme dohledali a kontaktovali majitele, který se chovu dravců (www.falkenzucht-oldersbek.de) věnuje již 32 let. Bydlí v malém městečku Oldersbek v dalekém Schleswig-Holstein. Rarah chovateli ulétl 3. srpna. Za necelé dva dny tedy překonal vzdálenost více než 850 km. Byl značně vysílený, ale nezraněný. Po výměně několika telefonátů a e-mailů jsme se dohodli na převzetí rarahy 8. srpna u nás ve voticcké Stanici pro zraněné živočichy. V současné době je již zpět u šťastného chovatele v Německu.

3

Bild 1: Karte und Text zeigen die Strecke eines südlich von Prag entflohenen Würgfalken an, der von D. Harders, einem Falkner aus Schleswig-Holstein, bei Tarp, südlich von Flensburg in 2010 wieder eingeholt werden und dem Halter zurückgegeben werden konnte (HARDERS pers. Mitt.). Die zurückgelegte Strecke betrug ca. 850 km. Dieser Fall zeigt die Grenzen von Suchmeldungen auf und dann besonders solche, die über die lokale Presse erscheinen.

Die mir bekannte weiteste Strecke legte aber ein ungarischer Würgfalken zurück (siehe Bild und Text oben). Ferner fing ich einen Kaiseradler bei Oldenburg i.H. ein, der ca. drei Monate vorher im Saarland entflohen war. Der Halter hatte alle möglichen Medien aktiviert, um Hinweise auf diesen Adler zu erhalten, den er immer noch im Saarland suchte. Im Januar 2011 wurde ein junger und besendeter Wanderfalken-/Gerfalkenhybrid bei Büsum (HEI) nach Stromtod unter einem Gittermast gefunden (SCHWEMMER pers. Mitt. mit Bild), der wenige Tage zuvor in Thüringen entkommen war. Diese Fälle sind ganz typisch für Großfalken.

Wer das Einholen oder den Fang zu veranlassen hat, wenn der Halter unbekannt ist, ist, wie ich zuvor begründete, durch Gesetz klar geregelt. Es ist die dafür zuständige Verwaltung. Und da der Verwaltungsbeamte i.d.R. selbst nicht fangen wird, hat er jemanden damit zu beauftragen und trägt zudem alle Konsequenzen und ebenfalls die Kosten des Auftrages. Dass wir dafür einen Antrag stellen müssen und auf eine Erlaubnis zu warten haben, ist rechtlich gar nicht vorgesehen und eine völlig konfuse Auslegung des durch Gesetz vorgesehenen klaren Procedere. Dieses gilt mindestens für sicher erkannte

- ❖ Gefangenschaftsflüchtlinge, die erkannte Hybriden sind und
- ❖ Gefangenschaftsflüchtlinge nicht heimischer Arten (z.B. Ger- und Lannerfalken).

Nach meiner Einschätzung sollte es aber für alle Großfalken gelten, auch für Würgfalken, weil sie hier nach meinen Erfahrungen nicht überleben können. Einzelheiten dazu finden sich im Programm der AGW-SH.

So weit Falken beobachtet werden, an denen die typischen Merkmale einer Gefangenschaft fehlen, besteht aber leider unter Schützern und Behördenmitarbeitern längst keine einhellige Meinung zur Herkunft. Nach meinen Erfahrungen des Umgangs von Züchtern mit ihren Falken und zu entflohen Beizfalken würde ich dafür plädieren, alle sicher erkannte Gefangenschaftsflüchtlinge (auch vermutete *F.p.p.*) und alle anderen erkannten Falken nichtheimischer Arten zu versuchen, der Natur zu entnehmen.



Bild 2: 18.07.2011, Würgfalke auf gefangenem noch nicht flugfähigem juv. Austernfischer im Neufelder Koog an der einzigen Lachseeschwalbenkolonie in Deutschland. Der Falke trägt am linken Bein (ganz schwer zu erkennen) einen orangefarbenen amtlichen Kennring (mehr nicht) und ist deshalb ganz sicher entflohen! Foto: H. WEILCHER

Der Begriff heimische Art wird in § 10, (2) Z. 5 BNaturschG definiert. Sie muss u.a. ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet im Inland haben oder in geschichtlicher Zeit gehabt haben. Nun sehe ich ein erhebliches Problem darin, dass nicht wenige Ornithologen, die mit diesem Thema wenig bis gar nicht vertraut sind, beinahe regelmäßig z.B. „Gerfalken“ beobachten und diese Beobachtung der Seltenheitskommission einreichen. Über die Vielzahl solcher Meldungen, die über entflozene Großfalken zustande kommen, kann diese Vogelart dann leicht einen anderen Status erhalten von zunächst fremdländisch/nichtheimisch zu heimisch. So einfach funktioniert das, wobei die Ursache kein Anwachsen und Ausbreiten der frei lebenden Gerfalkenpopulation darstellt, auch wurde er nicht plötzlich zum Zugvogel. Die meisten davon sind vermutlich falsch bestimmte ebenfalls entwichene Würgfalken oder in weit weniger Fällen tatsächlich entwichene Gerfalken (siehe Dithmarscher Landeszeitung, DLZ vom 05.04.2012 – Gerfalke auf Abwegen) denen die Lederriemen und Glöckchen inzwischen abhanden kamen.

Gerfalke auf Abwegen

Schalkholz (vh) Ob er Lampenfieber bekommen hat? Am Dienstagabend ist dem Falkenhof in Schalkholz ein weißer Gerfalke entflohen – und das kurz vor dem Saisonstart morgen um 15 Uhr. „Eine Katastrophe“, sagt Falkenhof-Inhaber Frieder Eisenschmidt. Er hofft, dass er nicht lange auf den auffälligen Greifvogel verzichten muss. Das Tier ist krähengroß und hat einen Ring sowie etwa 20 Zentimeter lange Lederbändchen an den Füßen. Wer etwas zum Verbleib des Gerfalken sagen kann: Falkenhof Schalkholz, ☎ 0 48 38/3 48.

DLZ 05.04.12



Dieser weiße Gerfalke ist dem Falkenhof entflohen.

Bild 3: Pressemeldung der DLZ (Vertrieb nur im Kreisgebiet) vom 05.04.2012

Aus meiner Sicht wäre wünschenswert, wenn wenigstens die bestehenden Falkenschutzorganisationen der verschiedenen Bundesländer dazu ein gemeinsames Papier entwickeln könnten, aus dem sich Vorschläge zur rechtlichen Würdigung und zum Umgang ableiten lassen. Durch die bereits unter uns bestehende Unkenntnis bis hin zur Uneinigkeit und ein sich nicht kümmern entwickelt sich die Faunenverfälschung fort mit irreparablen Folgen. Was will man dann von Verwaltungen verlangen?

Während sich aus dem Vorhergesagtem klare Anweisungen für zuständige Verwaltungen ergeben, die zu bestimmten Arten tätig zu werden haben,

liegen die Dinge für Privatpersonen oder –organisationen ganz anders. Praktisch darf JEDERMANN, der die Erfahrung hat, Gefangenschaftsflüchtlinge einholen bzw. einfangen und dann auch der Art *F.p.p.*

Sollte eine Schutzorganisation das tun wollen, weil sie davon zuerst Kenntnis erhält und eine gewisse Eilbedürftigkeit besteht (die Fälle sind fast alle eilig, weil sich der Falke wieder entfernen kann oder am kommenden Tag u.U. nicht mehr finden lässt), tut sie es für sich selbst oder subsidiär (ersatzweise für den Halter und ev. ersatzwei-

se für die zuständige Behörde). Im Grundsatz kann der „Fänger“ dann vermuten, dass sowohl der Vogel-Halter als auch die Behörde damit einverstanden sind (**vermutete Einwilligung**). **Einer vorherigen Einwilligung oder Anordnung zur Einholung oder Fang durch die zuständige Behörde bedarf es in solchen Fällen ausdrücklich nicht**. Für die Schutzorganisation bzw. den Fänger ist erleichternd, wenn er Beringer ist und Fänglinge beringen darf und dazu z.B. Netz, Bal-Chatri und Schlingenteppich in die Beringungserlaubnis eingetragen wurden.

Die Begründung dafür, dass praktisch jeder diese Möglichkeit hat, entflugene Falken einzuholen bzw. zu fangen, ergibt sich aus dem Fundrecht (siehe hierzu [http://de.wikipedia.org/wiki/Fundrecht_\(Deutschland\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Fundrecht_(Deutschland))); nachfolgend einkopiert), welches ebenfalls auf Tiere anzuwenden ist.

Das deutsche **Fundrecht** regelt als Teil des deutschen Sachenrechts die Eigentumsverhältnisse an verlorenen Sachen und das gesetzliche Schuldverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Finder. Die Regelungen finden sich in § 965 bis § 984 BGB.

Umgangssprachlich bedeutet *verloren*, dass der Eigentümer nicht weiß, wo die Sache ist. Damit würden aber auch die Fälle des bloßen Verlegens (die Brille in der Wohnung, das Buch im Schrank) erfasst. Deshalb definiert die juristische Fachsprache präziser: Eine Sache ist dann verloren, wenn sie nicht herrenlos, aber besitzlos ist. Das heißt, der Verlierer hält sich noch für den Eigentümer, kann aber die tatsächliche Herrschaftsmacht über sie nicht ausüben. Eine solche Sache wird – ebenfalls entgegen dem umgangssprachlichen Sprachgebrauch – nicht schon dann *gefunden*, wenn ein Dritter sie entdeckt, sondern erst dann, wenn er die Sache an sich nimmt, also neuen Besitz begründet. Darin zeigt sich, dass das Finden juristisch kein tatsächliches Phänomen, sondern eine Geschäftsbesorgung für den Verlierer ist.

Zwischen dem Verlierer (das Gesetz spricht genauer vom Empfangsberechtigten) und dem Finder entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis. Dieses verpflichtet den Finder dazu, den Fund dem Empfangsberechtigten anzuzeigen. Kennt er diesen nicht, hat er bei einem Wert von mehr als 10 Euro den Fund bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Er ist weiter verpflichtet, die Fundsache dem Empfangsberechtigten abzuliefern. Kennt er ihn nicht, kann er die Sache entweder der zuständigen Behörde (Gemeinde/Polizei) abliefern oder sie verwahren. Der Empfangsberechtigte schuldet dem Finder Ersatz seiner Aufwendungen und den Finderlohn. Der Finderlohn beträgt nach § 971 Abs. 1 BGB von dem Wert der Sache bis zu 500 Euro 5 %, von dem Mehrwert 3 %, bei Tieren stets 3 %.

Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige bei der zuständigen Behörde, bei einem Wert der Sache von nicht mehr als 10 Euro sechs Monate nach dem Fund, erwirbt der Finder Eigentum an der Sache, wenn ihm bis dahin weder der Empfangsberechtigte bekannt geworden ist noch sich dieser bei der Behörde gemeldet hat (§ 973 Abs. 1 BGB). Allerdings muss der Finder noch drei Jahre lang das Erlangte nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben.

Fundtiere unterliegen hinsichtlich des Eigentumserwerbs den gleichen Fristen wie Fundsachen, können jedoch nach einer Frist von vier Wochen durch die zuständige Behörde weitervermittelt werden. Das Tier kann also an den Finder oder eine dritte Person weitervermittelt werden, jedoch ohne dass diese Eigentum an dem Tier erwerben. Der Eigentumserwerb erfolgt weiterhin nach Ablauf der 6-monatigen Frist. Finden darf also JEDERMANN.

Gibt ein Eigentümer seinen Eigentumsanspruch an der Sache auf, wird sie in der Rechtssprache als **herrenlos** bezeichnet. Diese ist für niemanden fremd. Daher kann

sie sich jedermann aneignen und damit Eigentum an ihr erwerben. Allerdings unterliegt das Aneignungsrecht von flüchtigen Falken gesetzlichen Beschränkungen.

Hinsichtlich wilder Tiere (was auf alle Falken zutrifft) hat der Gesetzgeber in den §§ 958 – 960 BGB Bedingungen genannt, die ein Halter zur Wiedererlangung entkommener Tiere erfüllen muss, weil sonst die für ihn verloren gegangene bewegliche Sache herrenlos wird. Zum besseren Verständnis sind diese Bestimmungen nachfolgend einkopiert.

§ 959 BGB - Aufgabe des Eigentums

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

§ 958 BGB - Eigentumserwerb an beweglichen herrenlosen Sachen

(1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

(2) Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

Kommentar: Die §§ 958 und 959 BGB haben für uns eine nur geringe Bedeutung, weil wir einerseits den Vogel ja nicht einfangen wollen, um Eigentümer zu werden und andererseits dem Vogel nicht ansehen können, ob dieser bereits herrenlos ist (das kann doch nur der Halter selbst wissen).

§ 960 BGB - Wilde Tiere

(1) Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

(2) Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

(3) Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Kommentar:

Falken (Falconidae) sind gem. § 2 BJagdG jagdbare Vögel. So weit sie sich in Freiheit befinden, ist die Aneignung gesetzlich verboten (§ 38 BJagdG, § 292 StGB und als streng geschützte Tierart § 44 (1) BNaturschG.

Die gleichen Bestimmungen greifen auch dann, wenn z.B. ein in Gefangenschaft befindlicher Wanderfalk *F.p.p.* nach Erlangung der Freiheit nicht unverzüglich verfolgt wird oder die Verfolgung aufgegeben wird. Der Eigentümer ist dazu ev. nachweislich. Die Verwaltung und wir können das gar nicht wissen, weil wir nur den Vogel sehen. Wenn wir also den Falken einholen oder fangen, können wir uns nur auf Fundrecht (dass er verloren gegangen sein muss ist ihm anzusehen) in Verbindung mit der vermuteten Einwilligung des Verlierers berufen. Und weil das Gesetz keine Fristen setzt und mir bekannt ist, dass einige Falkner ihre Vögel noch mehr als vier Jahre lang suchten (verfolgten), ist auch immer anzunehmen, dass das Eigentumsrecht an diesem Vogel noch besteht. Für das Einholen bzw. Einfangen von Gefangenschaftsflüchtlingen greifen deshalb die eingangs erwähnten Verbote nicht.

Abs. 3 trifft auf unsere Fälle gar nicht zu, weil es sich nicht um wilde Tiere handelt.

Bedeutsam sind nämlich die beiden Kriterien

Herrenlos und Wilde Tiere

aus Abs. 1.

Herrenlos wird sozusagen fast alles (auch Tiere) was im Eigentum stand (es gibt ein paar Ausnahmen, die für unsere Diskussion aber nicht relevant sind), verloren ging und zu dem Eigentum aufgegeben wurde.

Ein aus der Gefangenschaft entkommendes Tier kann aber nur dann (wieder) wildlebend (wildes Tier) werden und nur für diese Fälle bestünden die vorher erwähnten Verbote, wenn es sich um eine heimische Art handelt (siehe § 10 BNaturschG).

Für Falkenhybriden (weil sie wildlebend nicht vorkommen) und fremdländische Arten (z.B. Papageien, Krokodiele usw.) bestehen diese Verbote nicht. Sie sind weder durch Jagdrecht, noch durch das Bundesnaturschutzgesetz oder die Artenschutzverordnung geschützt. Das hat zur Folge, dass, so weit ein solches Tier herrenlos wurde, die zuständige Naturschutzverwaltung zu handeln hat, um eine Verfälschung der Fauna zu verhindern. Darüber hinaus ist aber jedermann aus dem Fundrecht heraus aneignungsberechtigt, weil die Aneignung (das Finden) in diesem Falle nicht verboten ist. Der Finder ist damit aber noch nicht berechtigt, ein solches Tier zu halten, wohl aber darf er es einzuholen oder einfangen und nur das ist ja unser Ziel.

Der Unterschied zwischen dem Einholen und dem Einfangen besteht darin, dass ich beim Einholen allenfalls falknerische Methoden benutze und zum Einfangen die verschiedensten auf die jeweilige Situation bezogenen Fanginstrumente einsetze. Beim Einsatz dieser Fanginstrumente ist es praktisch ausgeschlossen, dass sich auch noch andere Greifvögel darin verfangen können. Und sollte es doch vorkommen (z.B. Zufallsfang in der Nisthilfe oder im Japannetz), lässt man den falsch gefangenen Falken wieder frei. Wichtig ist, dass Fangmechanismen von Schlingen bis zur selbst auslösenden Falle dabei vom Fänger bewacht werden. Eine irgendwo frei aufgestellte Falle kommt, von der Hoffnung begleitet, der Hybridfalke würde sich darin schon verfangen, für unsere Absicht nicht infrage, weil es so selten gelingt. Es kommt also ganz wesentlich auf die Willensbildung und Vorgehensweise des Fängers bei der Fangausübung an. Dann ergeben sich auch keine Konflikte mit dem Artenschutzrecht.

Damit es aber bei diesem nicht einfachen Thema zu keinen Missverständnissen und möglichen Polizeieinsätzen kommt, ist es immer empfehlenswert, das Einholen oder den Fang der zuständigen Verwaltung zu überlassen bzw. diese anordnen zu lassen (wenn die Zeit es erlaubt). Und sollte ich selbst tätig werden, wären möglichst frühzeitig die örtlich zuständigen Jagdausübungsberechtigten, die für Jagd und Naturschutz zuständigen Verwaltungen und die Einsatzleitstelle der Polizei zu informieren. Es kann sonst ganz leicht passieren, dass man sich erst eine Zeit lang rechtfertigen, begründen und beweisen muss und der Falke inzwischen auf Nimmer-Wiedersehen entkommt.

Das Thema ist mit vorstehenden Bemerkungen damit natürlich noch längst nicht erschöpft. Völlig ungeklärt ist gegenwärtig noch die Frage, ob der Halter eines entflogener Großfalken, der sich aus der Natur ernährt, dafür kostenmäßig herangezogen werden kann, was er eigentlich muss. Für Schäden z.B. an Hausgeflügel hat der Halter aufzukommen. Viel schlimmer ist aber, dass das Grundproblem fortbesteht und die Faunenverfälschung weiter zunimmt. Um das zu verändern bzw. zu verhindern, sollten die Falkenschutzorganisationen etwas unternehmen.



Bild 4: 01.08.2012 in NDR3 gezeigter Wanderfalke in London (aus „Wildes London“), bei dem es sich vermutlich um einen Falkenmischling handelt. Inzwischen ist dieser Typ ferner in Schwerin, Bayern und zweimal in Schleswig-Holstein als Partner eines anderen Wanderfalcken erkannt worden. Weitere Abbildungen siehe Programm der AGW-SH. Er sollte demnach viel häufiger vorkommen.

Die Verbote aus §§ 8-11 BArtenSchVO – Zucht und Haltung von Greifvogelhybriden - werden als nicht annähernd ausreichend erachtet.

Uwe Robitzky